

- 2 DR. IUR. MICHAEL FRANZ SCHMITT
Haftung des ehemaligen Geschäftsführers für Insolvenzverschleppung
- 3 ANGELA KOCH
Verhandlungspflicht bei Zielvereinbarung beachten
- 4 KARSTEN KOCH
Aktuelles zum Bau- und Mietrecht
- 5 DR. IUR. KERSTIN STEIDTE-SCHMITT
Vorstandsmitglieder haften bei Vergabe von nicht besicherten Darlehen an Tochtergesellschaften im Falle eines Ausfalls des Darlehens auf Schadensersatz gem. § 93 Abs. 1 Satz 1 AktG (Wirecard-Prozess)
- 6 ANJA HERRBACH & KEVIN STEIN
Einführung der Pflicht zur E-Rechnung
- 8 BENJAMIN ELLRODT
Klimaneutral – Ein Werbeversprechen mit ungewisser Zukunft
- 9 KATRIN PURSIAN-WOORTH
Romantik ade!
- 10 JÜRGEN FELDMEIER
(Patentfreies) Ausland schützt vor Strafe (bzw. Schadensersatzpflicht) nicht...
- 10 SILVIO WEISS
Ordnungsmäßigkeit eines elektronischen Fahrtenbuchs
- 11 ANDREAS D. TRAPP
Optimale Methodenwahl für Zwecke der Unternehmensbewertung

Liebe Leserinnen und Leser,

wieder einmal neigt sich ein Jahr dem Ende zu und man muss leider feststellen, dass sich neben einzelnen positiven Highlights, wie z.B. im Zusammenhang mit der Fußball-Europameisterschaft im eigenen Land, in der Deutschland erstmals seit der EM 2016 wieder ein Viertelfinale erreichte, leider in anderen Bereichen, insbesondere in der Politik, sich vieles nicht zum Besseren gewendet hat: In der Ukraine kämpfen die Verteidiger immer noch gegen die Aggressoren aus Russland und im Nahen Osten spitzt sich der Konflikt zwischen Israel und der Hamas und den Truppen der Hisbollah sowie dem Iran als „Erzfeind“ Israels immer weiter zu.

Aus Deutschland selbst ist ebenfalls wenig Positives zu berichten: Die Wirtschaftsentwicklung Deutschlands ist weiterhin deutlich schlechter als die nahezu aller EU-Partnerstaaten, das Bruttoinlandsprodukt in 2024 wird nach den Prognosen der Fachleute erneut um 0,1% sinken (nach einem Rückgang von 0,3% im vergangenen Jahr). Die Ampel-Regierung in Berlin, die in der Wirtschaftspolitik bislang wenig Positives zustande gebracht hat, hat sich mit dem Austritt der FDP aus der Regierung faktisch erledigt. Wir können nur hoffen, dass eine baldige Neuwahl eine Mehrheit im Bundestag hervorbringen wird, die unserem Land und seinen Bürgern endlich wieder zu Wachstum und innerer und äußerer Sicherheit verhilft.

Es gibt aber auch kleine (juristische) Lichtblicke: Wenigstens das sogenannte Bürokratienteilungsgesetz IV (BEG IV) wurde noch am 18.10.2024 vom Bundesrat gebilligt. Danach sind ab 2025 unter anderem kürzere Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege wie Rechnungskopien, Kontoauszüge und Gehaltslisten (8 statt 10 Jahre) geregelt, die Hotelmeldepflicht für deutsche Staatsangehörige fällt weg und es ist dann in vielen Wirtschaftsbereichen (Ausnahme z.B. Baugewerbe, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, Transport- und Logistikgewerbe) möglich, digitale Arbeitsverträge zu schließen.

Wir möchten uns an dieser Stelle aber ebenfalls ganz herzlich bei Ihnen für Ihre Treue in diesem komplizierten Jahr 2024 bedanken. Sie können sicher sein, dass wir Ihnen mit dem gesammelten Sachverstand unserer Experten auch im neuen Jahr voller Elan und mit neuen Ideen bei der effizienten Lösung Ihrer Anliegen behilflich sein werden.

Wir wünschen Ihnen für das anstehende Weihnachtsfest eine besinnliche und erholsame Zeit, sowie für das neue Jahr alles Gute, vor allem aber für Sie und Ihre Familien Gesundheit und Wohlergehen.

Ihr Carsten Fengler und das gesamte Team von SFSK.



Carsten Fengler
Rechtsanwalt | Fachanwalt
für Arbeitsrecht

Haftung des ehemaligen Geschäftsführers für Insolvenzverschleppung



Dr. iur. Michael Franz Schmitt
Rechtsanwalt

Nach dem aktuellen und für die Praxis in der GmbH äußerst relevanten Urteil des BGH vom 23.07.2024 - II ZR 206/22 hängt die zivilrechtliche Haftung des Geschäftsführers gegenüber einem Gläubiger wegen Verletzung der Insolvenzantragspflicht (§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 15a InsO) nicht von der Organzugehörigkeit des Anspruchsggners im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses ab. Maßgeblich ist vielmehr, ob die bereits zuvor geschaffene Gefahrenlage (unterlassene Antragstellung) ursächlich für das schädigende Ereignis (Vertragsschluss durch den Gläubiger) geworden ist.

Diesem Urteil lag der Sachverhalt zugrunde, nach dem die Klägerin einen Anlagevertrag mit einer Vertriebsgesellschaft der P&R-Gruppe geschlossen hatte. Das Anlagemodell der P&R-Gruppe bestand im Verkauf von Frachtcontainern und dem zeitgleichen Abschluss von Verwaltungsvereinbarungen für eine Laufzeit von fünf Jahren, während der ein garantierter Mietzins an die Anleger ausgezahlt werden sollte. Das Geschäftsmodell geriet bereits im Jahr 2007 in Schieflage. Die P&R-Gruppe behalt sich damit, das Geld neuer Anleger nicht zum Kauf neuer Container, sondern zur Befriedigung der Mietforderungen der Alt-Anleger zu verwenden. Das so etablierte Schneeballsystem brach letztlich zusammen, sodass 2018 Insolvenzverfahren über die Vermögen der Gesellschaften der P&R-Gruppe eröffnet wurden. Die Klägerin begehrt nun Schadenersatz von dem langjährigen Geschäftsführer der Vertriebsgesellschaft wegen Insolvenzverschleppung. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zwischen der Klägerin und der Vertriebsgesellschaft war der Beklagte allerdings nicht mehr Geschäftsführer der Vertriebsgesellschaft. Während das LG die Klage abgewiesen hat, hat das OLG der Klage stattgegeben. Der BGH bestätigt die materiell-rechtlichen Ausführungen der Berufungsinstanz, verweist die Sache aber aufgrund Bedenken gegen die Zulässigkeit der Klage zurück.

Nach der Begründung des BGH haben die Mitglieder des Vertretungsorgans einer Gesellschaft gemäß § 15a InsO die Pflicht, bei Eintritt von Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Gesellschaft einen Insolvenzantrag zu stellen. Bei Verletzung dieser Pflicht kann sich ein Direktanspruch der Gesellschaftsgläubiger gegen den Geschäftsführer aus § 823 Abs. 2 BGB ergeben. Dafür ist grundsätzlich unerheblich, ob der Gläubiger die vertraglichen Beziehungen zu der Gesellschaft erst nach Beendigung der Organstellung eingeht. Zwar entfallen mit der Beendigung der Organstellung die Organpflichten und damit auch die Insolvenzantragspflicht. Jedoch beseitigt das Ausscheiden nicht rückwirkend bereits begangene Antragspflichtverletzungen und die Verantwortung des ausgeschiedenen Geschäftsführers für darauf zurückzuführende Verschleppungsschäden. Maßgeblich ist vielmehr, ob zum Zeitpunkt der Aufnahme vertraglicher Beziehungen zwischen dem Gläubiger und der (insolvenzreifen) Gesellschaft die durch das Fehlverhalten des ehemaligen Geschäftsführers geschaffene Gefahrenlage noch besteht und so für den Verschleppungsschaden (mit-)ursächlich geworden ist. Die Verletzung der Insolvenzantragspflicht durch einen Geschäftsführer ist auch nach Beendigung von dessen Organstellung kausal für anschließende Vertragsschlüsse mit Dritten im Sinne der Äquivalenztheorie. Denn bei einer rechtzeitigen Antragstellung wäre es gerade nicht mehr zu einem Vertragsschluss gekommen. Die Pflichtverletzung verursacht auch adäquat

den Vertragsschluss, da eine Unterlassung des Antrags im Allgemeinen zu einer Fortführung der insolvenzreifen Gesellschaft durch nachfolgende Geschäftsführer und damit zu weiteren Vertragsschlüssen führt. Der Schutzzweck der Norm des § 15a InsO umfasst das Fernhalten von insolvenzreifen Gesellschaften aus dem unternehmerischen Geschäftsverkehr zum Schutze der Gläubiger. Dies rechtfertigt es, den Gläubigern einen Schadenersatzanspruch gegen die Geschäftsführer zuzubilligen. Die Haftungszurechnung erfolgt dabei nicht nur gegen die gegenwärtigen Geschäftsführer, sondern gerade gegen die Personen, die die Gefahrenlage geschaffen haben - vorliegend also (auch) gegen den ehemaligen Geschäftsführer.

Der BGH macht in diesem bedeutenden Urteil deutlich, dass ein Ausscheiden desjenigen Geschäftsführers, der (erstmalig) die Insolvenzantragspflicht verletzt hat, nur ausnahmsweise zu einer Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs führt. Die haftungsrechtliche Zurechnung wird nämlich nicht dadurch ausgeschlossen, dass außer der in Rede stehenden Verletzungshandlung des ehemaligen Geschäftsführers noch weitere Ursachen zur Rechtsgutsverletzung beigetragen haben. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtsgutsverletzung erst durch das (rechtmäßige oder rechtswidrige) Dazwischentreten eines Dritten verursacht wird. Wirken in der Rechtsgutsverletzung die besonderen Gefahren fort, die durch die erste Ursache gesetzt wurden, kann der haftungsrechtliche Zurechnungszusammenhang nicht verneint werden. Der ehemalige Geschäftsführer kann sich daher regelmäßig nicht damit entlasten, sein Nachfolger habe die von ihm geschaffene Gefahrenlage pflichtwidrig nicht beseitigt. Der bloße Wechsel in der Person des Geschäftsführers als solcher stellt daher keine den Zurechnungszusammenhang unterbrechende Zäsur dar. Die Frage, ob der ehemalige oder der aktuelle Geschäftsführer dem Schaden bei wertender Betrachtung näher steht, ist nur für ihren Ausgleich im Innenverhältnis von Bedeutung. Zusammengefasst bedeutet dies, dass sich der Geschäftsführer einer insolventen Gesellschaft nicht dadurch seiner Haftung gegenüber Dritten entziehen kann, in dem er noch vor der Insolvenzantragstellung durch einen nachfolgenden Geschäftsführer aus der Geschäftsführung ausscheidet.



Verhandlungspflicht bei Zielvereinbarung beachten

Das Bundesarbeitsgericht hatte sich neuerlich mit einer Schadenersatzklage wegen entgener erfolgsabhängiger variabler Vergütung eines Development Directors für das Jahr 2020 zu befassen. Die Vorinstanz hatte den Anspruch in Höhe von 82.000,00 € zugesprochen. Die Revision des Arbeitgebers vor dem Bundesarbeitsgericht hatte keinen Erfolg (BAG vom 03.07.2024 - 10 AZR 171/23).

Arbeitsvertraglich war dem Kläger eine erfolgsabhängige variable Vergütung (Tantieme) zugesagt, die von dem Erreichen gemeinsam vereinbarter Ziele abhängig sein sollte. Weiter war geregelt, dass für den Fall des Nichtzustandekommens einer Zielvereinbarung die Ziele seitens des Arbeitgebers nach billigem Ermessen vorgegeben werden.

Das Bundesarbeitsgericht hat eine einseitige Zielvorgabe seitens des Arbeitgebers grundsätzlich als zulässig angesehen, die vorliegende nachrangige Vorgabe des Arbeitgebers für den Fall des Nichtzustandekommens einer Zielvereinbarung jedoch als unangemessene Benachteiligung des Arbeitnehmers i.S. von § 307 Abs. 1 Ziff. 1, Abs. 2 BGB festgestellt, weil die Klausel dem Verwender ermögliche, die vertraglich vereinbarte Rangfolge zu unterlaufen und den Arbeitnehmer vom vorrangig vereinbarten freien Aushandeln der Ziele abhalte. Insofern konnte sich der Arbeitgeber nicht auf seine einseitige Zielfestlegung berufen.

Der Schadenersatzanspruch wurde dem Kläger zugesprochen, weil nach Feststellung des Bundesarbeitsgerichtes der Arbeitgeber seine Pflicht, mit dem Arbeitnehmer eine Zielvereinbarung abzuschließen, verletzt hat. Im vorliegenden Fall hatte der Arbeitnehmer den Arbeitgeber zur Aufnahme von Verhandlungen über die Zielvereinbarung aufgefordert. Nachdem der Arbeitgeber einen Vorschlag für die Ziele 2020 übermittelt hatte, übersandte der Kläger einen abweichenden Entwurf. Diesen Gegenvorschlag lehnte der Arbeitgeber ab und übermittelte dem Arbeitnehmer gleichzeitig einseitige Zielvorgaben. Hierin sah das BAG eine Verletzung der

vertraglichen Verpflichtung, mit dem Arbeitnehmer für die Zielperiode Ziele zu vereinbaren.

Verhandlungen über eine Zielvereinbarung liegen nach dem BAG nur dann vor, wenn der Arbeitgeber es dem Arbeitnehmer ermöglicht, auf die Festlegungen der Ziele Einfluss zu nehmen und bereit ist, diese auszuhandeln. Die Möglichkeit der Einflussnahme sei nur dann gegeben, wenn der Arbeitgeber den Kerninhalt der von ihm vorgeschlagenen Zielvereinbarung ernsthaft zur Diskussion stellt und dem Arbeitnehmer Gestaltungsfreiheit zur Wahrung seiner Interessen einräumt. Diese Pflichten hatte der Arbeitgeber nicht erfüllt, weil er mit dem Arbeitnehmer keine Verhandlungen über den Abschluss einer Zielvereinbarung geführt hat.

Bei der Bemessung des Schadenersatzanspruches ging das BAG entsprechend seiner ständigen Rechtsprechung davon aus, dass ein Arbeitnehmer vereinbarte Ziele erreicht hätte, wenn nicht besondere Umstände diese Annahme ausschließen. Da solche Umstände nicht vorlagen, wurde dem Arbeitnehmer die entgangene Tantieme im Wege des Schadenersatzes zugesprochen.

Die Entscheidung lehrt, dass

- bei variablen erfolgsabhängigen Vergütungen, die arbeitsvertraglich auf den Abschluss einer Zielvereinbarung abstellen, auch tatsächlich Verhandlungen über den Abschluss der Zielvereinbarung zu führen sind und es dem Arbeitnehmer zu ermöglichen ist, auf die Festlegung der Ziele Einfluss zu nehmen,
- von einer Vertragsklausel wie der dem Urteil des BAG zugrunde liegenden Abstand genommen werden sollte und
- es besser ist, vorrangig auf einseitige Zielvorgabe, statt auf Zielvereinbarung zu setzen.



Angela Koch
Rechtsanwältin | Fachanwältin für Arbeitsrecht

Aktuelles zum Bau- und Mietrecht



Karsten Koch
Rechtsanwalt |
Fachanwalt für Bau-
und Architektenrecht

Leider verlaufen Baumaßnahmen nicht immer so, wie man sich das wünscht und oft sind die Vertragsverletzungen für einen der Vertragspartner so gravierend, dass er sich zur Kündigung entschließt. Unabhängig davon, dass ein Werkvertrag grundsätzlich durch den Auftraggeber jederzeit ordentlich gekündigt werden kann, mit den Folgen des § 649 BGB, so kann die Vertragsstörung so schwerwiegend sein, dass der Auftraggeber die außerordentliche Kündigung erklärt. Meist entsteht dann Streit darüber, ob der Kündigungsgrund zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt. Das Oberlandesgericht Karlsruhe hat diesbezüglich über einen nicht ganz seltenen Fall entschieden. Danach kann ein Auftraggeber einen Bauvertrag aus wichtigem Grund kündigen, wenn der Auftragnehmer die Vertragserfüllung unberechtigt und endgültig verweigert und es dem Auftraggeber deshalb nicht zugemutet werden kann, das Vertragsverhältnis fortzusetzen. Dies kann insbesondere auch dann der Fall sein, wenn der Auftragnehmer unberechtigt die Arbeiten einstellt, um einen von ihm gestellten Nachtrag durchzusetzen, denn dies stellt eine schwerwiegende Verletzung der bauvertraglichen Kooperationspflicht dar. Insofern gilt nach wie vor der Grundsatz, die Kündigung immer als ultima ratio, also allerletzte Möglichkeit, anzusehen und immer zu prüfen, ob eine Kündigung im jeweiligen Sachverhalt zum gewünschten Ergebnis führt und insbesondere im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund einer gerichtlichen Prüfung standhält. Auftragnehmer sollten vor der Einstellung der Arbeiten immer prüfen, ob dies aus den gegebenen Gründen zulässig ist oder andere rechtliche Möglichkeiten zur Konfliktlösung bestehen.

Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist immer das letzte Mittel. Die Einstellung von Arbeiten zur Durchsetzung von Nachtragsforderungen kann bestenfalls in Ausnahmefällen zulässig sein.

Aus dem Bereich des Wohnungseigentumsrechts hat das OLG Stuttgart unter Az. 10 U 13/23 ein interessantes und für Wohnungseigentümer wirtschaftlich bedeutsames Urteil erlassen. Es ging unter anderem um die Frage, ob die Eigentümergemeinschaft Mängelansprüche gegen einen Bauträger geltend machen kann, wenn der Mangel auch nur von einem Wohnungseigentümer gerügt worden ist und das Gemeinschaftseigentum als nicht abgenommen gilt. Zunächst stellt das Gericht fest, dass Mängelansprüche aus Mängeln am Gemeinschaftseigentum grundsätzlich von jedem Wohnungseigentümer geltend gemacht werden können, da es sich um einen individuellen Anspruch jedes Erwerbers handelt. Die Gemeinschaft kann aber die Durchsetzung solcher Ansprüche durch Beschluss an sich heranziehen und diese dann gerichtlich anhängig machen. Das Gericht hält weiter fest, dass sich ein Bauträger, der eine in seinen AGB enthaltene unwirksame Abnahmeklausel verwendet, sich nicht darauf berufen kann, dass sich der Vertrag noch im Erfüllungsstadium befinde und deshalb ein Kostenvorschussanspruch nach § 637 Abs. 3 BGB nicht geltend gemacht wer-

den könne. Mangels Abnahme beginnt in diesem Falle auch die Verjährungsfrist grundsätzlich nach § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB nicht zu laufen.

Die Durchsetzung von Ansprüchen wegen Mängeln am Gemeinschaftseigentum gegen einen Bauträger kann die Eigentümergemeinschaft durch Beschluss an sich heranziehen. Eine unwirksame Abnahmeklausel lässt die Verjährungsfrist nicht beginnen.

Das Amtsgericht Friedberg hat entschieden, dass ein Privatvermieter, auch wenn er mehrere Wohnungen vermietet, Anspruch auf vollen Ersatz der vorgerichtlich angefallenen Anwaltskosten hat. Etwas anderes gilt für die erstmalige Geltendmachung von Ansprüchen nur, wenn es sich um Großvermieter handelt, die über eine entsprechende Verwaltung bzw. Rechtsabteilung verfügen.



Vorstandsmitglieder haften bei Vergabe von nicht besicherten Darlehen an Tochtergesellschaften im Falle eines Ausfalls des Darlehens auf Schadensersatz gem. § 93 Abs. 1 Satz 1 AktG (Wirecard-Prozess)

Die auf aktienrechtliche Fragestellungen spezialisierte 5. Kammer für Handelssachen des LG München I (Urteil v. 5.9.2024, Az.: 5 HK O 17452/21) hat in seinem Urteil der Klage des Insolvenzverwalters auf Zahlung von Schadensersatz gegen drei ehemalige Vorstandsmitglieder der Wirecard AG i.H.v. 140 Mio. € nebst Zinsen stattgegeben; die ehemaligen Vorstandsmitglieder haften als Gesamtschuldner. Die Klage gegen ein ehemaliges Aufsichtsratsmitglied hat die Kammer dagegen abgewiesen. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Der Sachverhalt: Der in diesem Zivilverfahren klagende Insolvenzverwalter wirft den Beklagten vor, sie hätten ihre Pflichten als Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitglied bei unternehmerischen Entscheidungen verletzt. Konkret sei dies im Zusammenhang u.a. mit der Vergabe eines unbesicherten Darlehens über 100 Mio. € durch eine Tochtergesellschaft der Wirecard AG aus Mitteln der Wirecard AG an die oCap Management Pte Ltd. (OCAP) geschehen, dessen Rückzahlung vollständig ausfiel und so zu einem Schaden der Gesellschaft führte. Die Beklagten gehen davon aus, ihre Pflichten nicht, jedenfalls nicht schuldhaft verletzt zu haben. Die Entscheidungen seien durch das Unternehmensinteresse gerechtfertigt gewesen.

Urteilsgründe: Aufgrund von § 93 Abs. 1 Satz 1 AktG haben die Vorstandsmitglieder bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden. Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Gesellschaft gem. § 93 Abs. 2 Satz 1 AktG zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.

Die Kammer bejahte eine jeweils jedenfalls fahrlässig begangene Pflichtverletzung aller drei Vorstandsmitglieder u.a. wegen der Vergabe eines Darlehens i.H.v. 100 Mio. €. Die zum Schadensersatz führende Pflichtverletzung liegt darin, dass dieses Darlehen nicht besichert wurde. Eine ungesicherte Kreditvergabe an einen finanzschwachen Vertragspartner ist als unvertretbares Risiko und als gegen die Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Geschäftsmanns verstößend zu bewerten. Dies beruhe vor allem auf in der Vergangenheit bei einem anderen Darlehen aufgelaufenen Rückständen von 2,375 Mio. € sowie der Tatsache, dass infolge der vom Aufsichtsrat beauftragten Sonderprüfung unsicher war, ob ein mit dem Darlehen in engem Zusammenhang stehendes

Third Party Acquiring-Geschäft tatsächlich existierte. Zudem war in der Vergangenheit ein Darlehen ohne den erforderlichen vorherigen Zustimmungsbeschluss des Aufsichtsrates ausbezahlt worden. Die Vorstandsmitglieder konnten sich auch nicht darauf berufen, es habe im Zusammenhang mit einem früheren Darlehen keine Hinweise auf fehlende Liquidität der Darlehensnehmerin gegeben. Den Vorstandsmitgliedern lagen keine hinreichenden Unterlagen zur Prüfung der Kapitaldienstfähigkeit vor.

Eine weitere Pflichtverletzung der Vorstandsmitglieder hat das Gericht darin gesehen, dass die Vorstandsmitglieder vor der Kreditvergabe entgegen anwaltlichem Rat eine Financial Due Diligence zur Überprüfung der Werthaltigkeit und Existenz der verbrieften Forderungen sowie der Solvenz des Sicherungsgebers unterließen. Diese wäre jedoch erforderlich gewesen, um dem objektivierten branchenüblichen Standard zu genügen. Auch andere vorliegende Unterlagen gaben keine verlässlichen Informationen hierzu.

Die Klage gegen das Mitglied des Aufsichtsrats wurde dagegen abgewiesen. Zwar sah das Gericht eine Verletzung der ihn treffenden Überwachungspflichten als zentrale Aufgabe eines jeden Aufsichtsrates als gegeben an. Ab dem Zeitpunkt des Beginns der Sonderprüfung hätte der Aufsichtsrat angesichts der entstandenen Krisensituation auf eine Verschärfung der Zustimmungserfordernisse drängen müssen, um die gebotene präventive Kontrolle zu verstärken. Der Beschluss über den Zustimmungsvorbehalt für Maßnahmen mit einem Volumen von mehr als 500 Mio. € hätte beispielsweise dergestalt abgeändert werden können, dass der Schwellenwert, ab dem die Zustimmung des Aufsichtsrats eingeholt werden muss, sehr viel niedriger angesetzt wird.

Jedoch sah das Gericht die Ursächlichkeit der Änderung des Zustimmungsvorbehalts für den entstandenen Schaden nicht als gegeben an, nachdem der Vorstand schon im Jahr 2019 bei der Vergabe eines Darlehens über 100 Mio. € die Auszahlung veranlasste, obwohl ihm nur die Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden vorlag, die indes einen zwingend notwendigen Beschluss des gesamten Gremiums nicht ersetzen kann. Nach allgemeinen Grundsätzen der Verteilung im Zivilprozess geht dieser Umstand der nicht sicher zu bejahenden Kausalität zu Lasten des Klägers, hier also des Insolvenzverwalters.



Dr. iur. Kerstin Steidte-Schmitt
Rechtsanwältin

Einführung der Pflicht zur E-Rechnung

Ab 2025 sollen Unternehmen nach dem Willen des Fiskus den ersten Schritt zu einer kompletten Erfassung aller Umsätze durch das Finanzamt machen und für B2B-Umsätze nur noch elektronische Rechnungen verwenden.

Teil des Wachstumschancengesetzes ist die Einführung der Pflicht für Unternehmen, ab 2025 für Lieferungen und Leistungen an andere Unternehmen eine elektronische Rechnung (E-Rechnung) auszustellen. Als E-Rechnung gilt dabei nur eine Rechnung in einem strukturierten elektronischen Format, das automatisch weiterverarbeitet werden kann. Papierrechnungen und andere elektronische Rechnungen, beispielsweise reine PDF-Dokumente, zählen dagegen als sonstige Rechnungen, die nicht den neuen Vorgaben entsprechen. Eine Ausnahme von dieser Pflicht gilt nur für Kleinbetragsrechnungen bis 250 Euro, Fahrausweise und den Großteil der umsatzsteuerfreien Umsätze.

Die Einführung dieser Pflicht ist für den Fiskus der erste Schritt, um die Unternehmen schon in wenigen Jahren mit einer weiteren Pflicht zu belasten, nämlich sämtliche per E-Rechnung abgerechneten Umsätze einzeln und zeitnah auch an das Finanzamt zu übermitteln. Davon erhofft sich der Staat eine noch bessere Kontrolle der Unternehmen und eine Reduzierung von Betrugsfällen bei der Umsatzsteuer, zumal einige andere EU-Staaten bereits ein solches System praktizieren.

Noch ist es aber nicht soweit und die Unternehmen haben vorerst schon genug Arbeit damit, den ersten Schritt rechtzeitig umzusetzen. Zwar gibt es Übergangsregelungen, doch diese gelten entgegen den Wünschen des Bundesrats nur für die Pflicht zur Ausstellung einer E-Rechnung. Konkret kann in einem Übergangszeitraum bis Ende 2026 mit Zustimmung des Empfängers statt einer elektronischen Rechnung auch eine sonstige Rechnung ausgestellt werden. Für Unternehmen, deren Gesamtumsatz im Vorjahr nicht mehr als 800.000 Euro betragen hat, gilt diese Übergangsfrist sogar bis Ende 2027. Darüber hinaus können alle Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen das verwendete Format untereinander vereinbaren, womit insbesondere das EDI-Verfahren mindestens bis Ende 2027 nutzbar bleibt.

Zum Empfang einer E-Rechnung sowie deren Verarbeitung und Archivierung nach den gesetzlichen Regelungen müssen dagegen ab 2025 alle Unternehmen in der Lage sein, denn schon während der Übergangszeit hat der Rechnungsempfänger keinen Anspruch mehr, von seinem Lieferanten eine „klassische“ Rechnung zu verlangen. Komplette auf die E-Rechnung umstellen können ab 2025 trotzdem nur die wenigsten Betriebe, denn die Pflicht umfasst nur inländische B2B-Umsätze. Verkauft ein Unternehmen

auch ins Ausland oder an Privatkunden, werden die Kunden oftmals nicht in der Lage sein, das deutsche Format für die E-Rechnung zu verarbeiten und dementsprechend eine „klassische“ Rechnung erwarten.

Dieses Problem lässt sich immerhin weitgehend durch die Verwendung hybrider Formate eliminieren, also z.B. eine PDF-Datei mit eingebetteten Rechnungsdaten in einem strukturierten Format. Kunden, die die strukturierten Daten nicht verarbeiten können, haben diese dann trotzdem in der gewohnten PDF-Ansicht vorliegen. Immerhin bringt die E-Rechnung auch einige Vorteile mit sich:

- Im Vergleich zur klassischen Papierrechnung entfallen bei der E-Rechnung die Arbeits- und Materialkosten für Druck und Versand der Rechnung.
- Beim Rechnungseingang entfällt der Aufwand für die physische Rechnungsablage oder das ersetzende Scannen einer Papierrechnung.
- Durch den Verzicht auf physische Rechnungen kann die Rechnungsbearbeitung dezentral und ortsunabhängig erfolgen.
- Der größte Vorteil der E-Rechnung ist aber, dass alle Rechnungsdaten in einem strukturierten Format vorliegen, das elektronisch weiterverarbeitet werden kann. Damit können viele Angaben – die entsprechende Software vorausgesetzt – vollautomatisch in die Buchhaltung übernommen werden. Das reduziert nicht nur den Arbeitsaufwand erheblich, sondern vermeidet auch zahlreiche Eingabefehler, die bei der manuellen Erfassung entstehen.

Um einen möglichst reibungslosen Start in das Zeitalter der E-Rechnung zu gewährleisten, sollten Sie möglichst früh mit den Vorbereitungen beginnen. Mit der richtigen Soft- und Hardware ist es dabei nicht getan, denn auch Geschäftsprozesse müssen angepasst und Mitarbeiter auf die neuen Verfahrensweisen geschult werden. Dabei sollten Sie auch die Eingangskontrolle und Datensicherheit im Auge behalten, denn je mehr Rechnungen künftig per E-Mail verschickt werden, desto mehr Betrüger werden versuchen, sich mit gefälschten Rechnungsanhängen und fingierten E-Mails ungerechtfertigte Zahlungen zu erschleichen oder Zugriff auf die IT-Infrastruktur des Unternehmens zu verschaffen. Daneben drohen mit der Einführung der E-Rechnung noch diverse weitere Hürden und Stolperfallen steuerlicher Art. Einige Beispiele:

- Die Pflicht zum Empfang und zur Verarbeitung von E-Rechnungen trifft alle Unternehmer, auch solche, die nur steuerfreie Umsätze ausführen, z.B. Ärzte oder Betreiber von Photovoltaikanlagen. Auch umsatzsteuerliche Kleinunternehmer, Pauschallandwirte oder Vermieter von gewerblich genutzten Objekten sind davon betroffen.

- Auch wenn dies eigentlich nicht der Fall sein sollte, können in hybriden Formaten (PDF-Datei mit eingebetteten strukturierten Rechnungsdaten) die Angaben in der PDF-Darstellung und im strukturierten Teil voneinander abweichen. Steuerlich verbindlich sind jedoch nur die Angaben im strukturierten Teil. Wer sich bei der Prüfung einer Eingangsrechnung auf die PDF-Darstellung verlässt, kann bei einer Betriebsprüfung eine böse Überraschung erleben, z.B. wenn im strukturierten Teil Pflichtangaben fehlen.
- Bereits ausgestellte Dauerrechnungen auf Papier oder in einem nicht strukturierten elektronischen Format gelten zwar vorläufig weiter. Spätestens mit

dem Ende des Übergangszeitraums verlieren sie jedoch ihre Gültigkeit und müssen bis dahin neu als E-Rechnung ausgestellt werden.

Das Bundesfinanzministerium hat bereits den Entwurf für eine Verwaltungsanweisung zur E-Rechnung veröffentlicht, der in den nächsten Monaten finalisiert wird. Zu den darin enthaltenen Detailregelungen und weiteren Fragen rund um die E-Rechnung erfahren Sie mehr in den nächsten Ausgaben.



Anja Herrbach
Steuerberaterin



Kevin Stein
Rechtsanwalt | Fachanwalt
für Steuerrecht

Klimaneutral – Ein Werbeversprechen mit ungewisser Zukunft



Benjamin Ellrodt
Rechtsanwalt

Bereits in Ausgabe 01/2023 unserer UPDATE habe ich mich dem sogenannten „Greenwashing“ gewidmet und über die unterschiedliche Rechtsprechung im Bezug auf die Werbung mit dem Begriff „klimaneutral“ berichtet. Was darunter zu verstehen ist, hat jeder Hersteller für sich etwas anders interpretiert und dabei durchaus auch kreative Begründungen gefunden. Zum Zeitpunkt des damaligen Beitrags haben die Oberlandesgerichte noch unterschiedliche Auffassungen dazu gehabt, ob und in welchem Umfang die Hersteller zur Aufklärung des Verbrauchers über die einzelnen Maßnahmen (Einsparung, Kompensation etc.) verpflichtet sind.

Der Bundesgerichtshof hat sich nun in einer seit langem erwarteten Entscheidung (Urteil vom 27.06.2024, I ZR 98/23) dazu positioniert. Katjes, bekannt für Fruchtgummis und Lakritzprodukte, hatte mit der Aussage „Katjes schmeckt auch unserem Klima“ geworben und mit etwas kleinerer Schrift unmittelbar darunter behauptet „Seit 2021 produziert Katjes alle Produkte klimaneutral“ und druckt ein Label mit dem Begriff „klimaneutral“ ab. Der ebenfalls abgedruckte QR-Code führte zu einer Internetseite mit weiteren Informationen zur behaupteten Klimaneutralität.

Die Vorinstanzen haben dies für wettbewerbsrechtlich zulässig erachtet. Sowohl das Landgericht Kleve als auch das Oberlandesgericht Düsseldorf haben die Auffassung vertreten, dass der angesprochene Adressatenkreis wisse, dass Klimaneutralität sowohl durch Vermeidung/Einsparung von Emissionen als auch durch Kompensationsmaßnahmen erreicht werden könne. Durch die Zuverfügungstellung der weiteren Informationen (über den QR-Code) sei zudem auch keine Irreführung der Verbraucher durch Unterlassen gegeben.

Der BGH hat dieser Ansicht eine Absage erteilt und klargestellt, dass bereits in der Werbung selbst klar und eindeutig angegeben werden müsse, wodurch die Klimaneutralität erreicht werde. Reduktion und Kompensationen seien keine

gleichwertigen Maßnahmen. Für umweltbezogene Werbeaussagen gelten – ebenso wie z.B. für gesundheitsbezogene Aussagen – grundsätzlich strenge Anforderungen. Es bestehe ein gesteigertes Aufklärungsbedürfnis über die Bedeutung und den Inhalt der verwendeten Begriffe. Da der Begriff „klimaneutral“ sowohl dahingehend verstanden werden kann, dass CO₂-Emissionen vermieden werden, als auch dahingehend, dass CO₂-Emissionen kompensiert werden, sei bereits in der Werbung eine weitere Aufklärung erforderlich. Der Verweis auf weitere Informationen, die der Verbraucher erst durch eigene Tätigkeit abrufen könne, reiche dafür nicht aus.

Auch wenn aus dem Urteil nicht unmittelbare Rückschlüsse darauf gezogen werden können, unter welchen Umständen eine „klimaneutral“-Werbung zulässig wäre, so ist zumindest klarer, was nicht erlaubt ist.

Und am Horizont warten schon neue Entwicklungen: Nach der EU-„Richtlinie zur Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und durch bessere Information“ (kurz EmpCo) sollen allgemeine Umweltaussagen wie „umweltfreundlich“, „ökologisch“, „klimafreundlich“ etc. nur dann zulässig sein, wenn eine anerkannt hervorragende Umweltleistung nachgewiesen werden könne. Nach den Erwägungsgründen dieser Richtlinie müssen die Umweltaussagen „auf demselben Medium“ spezifiziert werden, also z.B. im selben Fernseh- oder Radiowerbespot. Für die konkrete Umsetzung der Richtlinie hat der deutsche Gesetzgeber noch bis zum 27.03.2026 Zeit. Zudem steht noch die „Richtlinie über Umweltaussagen“ der EU in den Startlöchern, deren erklärtes Ziel die Abschaffung des „Greenwashing“ ist.

Es bleibt daher bis auf Weiteres in erheblichem Maße unsicher, für welche Umweltaussagen in der Werbung grünes Licht gegeben werden kann.



Romantik ade!

Lange im Voraus und bis ins kleinste Detail geplant – der schönste Tag im Leben soll es sein und die ewige Liebe besiegeln: eine Hochzeit.

Nicht selten holt die Ehegatten die Realität früher oder später ein. Rein statistisch gesehen werden in Deutschland etwa 40 Prozent der Ehen wieder geschieden. In einigen Fällen streiten sich die Ehegatten lange und andauernd buchstäblich um jeden Löffel. In anderen Fällen sind die Ehegatten, gegebenenfalls auch mithilfe von Anwälten oder Mediatoren, in der Lage, einvernehmliche Regelungen zu den Folgen der Trennung bzw. Scheidung zu finden.

Ist noch nicht „Hopfen und Malz“ verloren, kann es durchaus auch sein, dass die Ehegatten weiterhin zusammenleben, den endgültigen Schritt der „offiziellen“ Trennung scheuen – vielleicht auch wegen der Kinder – und weiterhin zwar unter einem Dach leben, sie sonst aber nicht mehr viel verbindet.

Ungeachtet der jeweiligen Konstellation sollten die Ehegatten hinsichtlich der Vermögensverhältnisse Klarheit schaffen. Umso wichtiger ist dies, wenn wenigstens einer der Beteiligten erfolgreich selbständig ist oder nicht unbeachtlich weniger verdient als der andere. Denn im Rahmen der Zugewinnngemeinschaft kommt es letztendlich für die Auseinandersetzung des in der Ehe erworbenen Vermögens nicht auf den Zeitpunkt der Trennung, sondern auf den Zeitpunkt der Zustellung des Scheidungsantrages an.

Was viele nicht wissen wird spätestens dann Realität, wenn die Trennung unumgänglich ist und der Scheidungsantrag bei Gericht durch einen Ehegatten eingereicht wird. In einigen Fällen kann dies zu einem bösen Erwachen führen. Selbst eine „offizielle“ Trennung führt nicht dazu, dass die Zugewinnngemeinschaft, in der Ehegatten für gewöhnlich leben, wenn sie nicht im Rahmen eines Ehevertrages anderweitige Regelungen getroffen haben, beendet wird. Das bedeutet, dass auch das nach der Trennung erworbene Vermögen bei einer Auseinandersetzung der Zugewinnngemeinschaft zu berücksichtigen ist – unabhängig davon, wie lange die Ehegatten bereits getrennt leben.

Nicht anders sieht es beim Versorgungsausgleich, dem bei der Scheidung vom Gericht durchzuführenden Ausgleich der in der Ehe gesetzlich oder privat erworbenen Rentenansparungen, aus. Solange die Ehegatten „nur“ getrennt leben und kein Scheidungsverfahren eingeleitet wurde, partizipiert der andere Ehegatte im Rahmen des Versorgungsausgleichs von den durch den Ehegatten in eine Rentenversicherung eingezahlten Beiträgen. Sollten die getrennt lebenden Ehegatten keine abweichende Regelung getroffen haben, kann eine solche Trennung ohne Scheidung sogar dazu führen, dass der andere Ehegatte im Erbfall den gesetzlichen Erbteil für sich beanspruchen kann, der in den meisten Fällen ½ des Nachlasses ausmacht, unter Umständen sogar den gesamten Nachlass.

Selbstverständlich besteht die Möglichkeit, diesen Auswirkungen vorzubeugen. Bestenfalls durch einen noch bei Eingehung der Ehe geschlossenen Ehevertrag. Zuzugeben ist, dass dies durchaus die Romantik der Eheschließung etwas trüben mag, in vielen Fällen ist dies gleichwohl sinnvoll.

Doch auch noch nach der Entscheidung der Ehegatten, künftig getrennte Wege zu gehen, ist es angebracht, zeitnah „klare Verhältnisse“ zu schaffen, insbesondere, wenn eine Scheidung von beiden Ehegatten nicht so gleich nach Ablauf des Trennungsjahres für notwendig erachtet wird.

Zu beachten ist, dass solche Vereinbarungen vor der Scheidung immer nur dann wirksam sind, wenn sie notariell beurkundet sind. Je nach Gestaltung der ehelichen Lebensverhältnisse können Regelungen zur Vermögensauseinandersetzung, zum Versorgungsausgleich, zum Unterhalt und zum Erbrecht getroffen werden. Wir beraten Sie gern im Zusammenhang mit Fragen im Rahmen der vorsorglichen Gestaltung von Eheverträgen bei Eheschließung oder im Rahmen der Trennung.



Katrin Pursian-Woorth
Fachanwältin für Familienrecht |
Anwaltskanzlei Meyer-Götz, Oertel & Kollegen

(Patentfreies) Ausland schützt vor Strafe (bzw. Schadenersatzpflicht) nicht...



Jürgen Feldmeier
Patentanwalt

Mit der Entscheidung X ZR 104/22 „Verdampfungstrockneranlage“ vom 7. Mai 2024 hat der BGH entschieden, dass Gewinne aus der Durchführung eines Vertrags, der in ursächlichem Zusammenhang mit einem patentverletzenden Angebot steht, bei der Berechnung des durch dieses Angebot verursachten Schadens nicht unberücksichtigt bleiben dürfen, selbst wenn die in Durchführung dieses Vertrags vorgenommenen Handlungen im patentfreien Ausland stattgefunden haben.

Zum Sachverhalt: Die Klägerin, eine Lizenznehmerin eines europäischen Patents, das eine Anlage zum Trocknen durch überhitzten Dampf betrifft, hatte die Beklagte, eine Firma mit Sitz in Deutschland, auf Schadensersatz wegen Patentverletzung verklagt. Das Klagepatent war in Deutschland gültig, für Schweden jedoch erloschen.

Die deutsche Beklagte hatte von Deutschland aus ein Angebot für die Errichtung einer Wirbelschicht-Verdampfungstrockneranlage in Schweden gemacht, die Anlage in Deutschland geplant und konstruiert, jedoch in Schweden errichtet. Nach Errichtung der Anlage hatte die deutsche Beklagte den Kaufpreis in Rechnung gestellt und vereinnahmt. Die Klägerin argumentierte, dass durch das Herstellen, Anbieten und Inverkehrbringen der Anlage Schadenersatzansprüche entstanden seien, die zu ersetzen seien, auch wenn die Anlage im patentfreien Ausland, im vorliegenden Fall Schweden, errichtet worden war.

Das Landgericht (LG) Düsseldorf und das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf hatten die Beklagte wegen Patentverletzung aufgrund des Anbietens der verletzenden Anlage in Deutschland (bereits im Jahr 2012) zwar verurteilt, wiesen jedoch die weitergehenden Ansprüche (aufgrund von Herstellen und Inverkehrbringen) der Klägerin ab.

Die Klägerin klagte daraufhin im Höheverfahren vor dem Landgericht (LG) Braunschweig (dem Sitzgericht der Beklagten) auf Feststellung der Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 1.986.000 Euro nebst Zinsen. Das LG und das OLG Braunschweig lehnten die Zahlung von Schadensersatz jedoch ab. Eine Revision wurde nicht zugelassen.

Die Klägerin legte dagegen Nichtzulassungsbeschwerde beim BGH ein und forderte Schadensersatz auf der Grundlage des Gewinns, den die Beklagte durch die Errichtung der Anlage erzielt hatte, und forderte alternativ entgangenen eigenen Gewinn oder eine angemessene Lizenzgebühr.

Der BGH folgte der Klägerin und kam zu dem Schluss, dass der Gewinn aus der Durchführung eines Vertrags bei der Berechnung des Schadensersatzes auch dann zu berücksichtigen sei, wenn der Vertrag im patentfreien Ausland ausgeführt wurde, weil er in ursächlichem Zusammenhang mit einem patentverletzenden Angebot stand. Diese Beurteilung führe auch nicht zu einer dem Territorialitätsprinzip widersprechenden räumlichen Erweiterung des Patentschutzes. Der BGH präzisierte seine Ausführungen, wonach für einen ursächlichen Zusammenhang in diesem Sinne eine adäquate Kausalität nicht ausreiche. Vielmehr müsse auch ein innerer Zusammenhang zwischen der Verletzungshandlung und dem erzielten Gewinn bestehen. Bei Gewinnen aus dem Inverkehrbringen patentgemäßer Vorrichtungen sah der BGH diese Voraussetzung als erfüllt an, wenn der erzielte Gewinn auf den mit dem verletzten Schutzrecht zusammenhängenden Eigenschaften des veräußerten Gegenstands beruhe.

Im Übrigen bestätigte der BGH, dass der Kläger die Berechnungsart „angemessene Lizenzgebühr“ auch dann wählen könne, wenn es in der Branche keine einschlägige Lizenzierungspraxis gibt.

Ordnungsmäßigkeit eines elektronischen Fahrtenbuchs



Silvio Weiß
Steuerberater

Wenn nachträgliche Änderungen in einem elektronischen Fahrtenbuch nicht in der Datendatei selbst dokumentiert werden, liegt kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch vor.

Mittlerweile sind elektronische Fahrtenbücher eher die Regel als die Ausnahme, denn meist stellen diese eine Arbeitserleichterung bei der lästigen Dokumentation für das Finanzamt dar. Das Finanzgericht Düsseldorf weist aber wieder einmal darauf hin, dass auch elektronische Fahrtenbücher eine geschlossene Form haben müssen, um steuerlich anerkannt zu werden.

Eine äußere geschlossene Form weist ein mit Hilfe eines Computerprogramms erzeugtes Fahrtenbuch laut dem Urteil nur dann auf, wenn nachträgliche Veränderungen an den zu einem früheren Zeitpunkt eingegebenen Daten technisch ausgeschlossen sind oder in der Datei selbst dokumentiert oder offengelegt werden und bereits bei gewöhnlicher Einsichtnahme in das elektronische Fahrtenbuch erkennbar sind. Alle erforderlichen Angaben müssen sich dem Fahrtenbuch selbst entnehmen lassen. Ein Verweis auf ergänzende Unterlagen ist nur zulässig, wenn der geschlossene Charakter der Fahrtenbuchaufzeichnungen dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Die im Streitfall geführten elektronischen Fahrtenbücher erfüllen diese Voraussetzungen nicht, denn es wurde ein Programm verwendet, das nachträgliche Änderungen zulässt, ohne diese Änderungen im Fahrtenbuch selbst offenzulegen. Eingetragene Fahrten konnten bis zur Festschreibung des jeweiligen Monats beliebig geändert oder gelöscht werden. Vorgenommene Veränderungen sind dabei nicht unmittelbar aus dem Fahrtenbuch selbst ersichtlich gewesen, sondern wurden lediglich in Protokolldateien festgehalten. Folglich kann die Ordnungsgemäßheit des Fahrtenbuchs nur unter Heranziehung der Änderungsprotokolle überprüft werden. Zwar sind diese Protokolldateien ihrerseits nicht änderbar oder löscherbar. Solche externen Dateien sind jedoch nach der Überzeugung des Gerichts schon dem Grunde nach nicht geeignet, die geschlossene Form des Fahrtenbuchs herzustellen.

Der Kläger konnte sich auch nicht darauf berufen, dass bei der vorherigen Außenprüfung das Fahrtenbuch nicht beanstandet wurde, obwohl es mit derselben Software erstellt worden war. Eine bloße Nichtbeanstandung bei der Außenprüfung führt noch nicht dazu, dass der Steuerzahler sich bei einer späteren Prüfung auf Vertrauensschutz berufen kann.

Optimale Methodenwahl für Zwecke der Unternehmensbewertung

Spätestens mit dem Urteil vom 02.12.2020 hat der BFH bestätigt, dass der Steuerpflichtige ein Wahlrecht hinsichtlich der Bewertungsmethode seines Unternehmens hat.

Betrachtet man aktuelle empirische Studien, so zeigt sich deutlich, dass die Unternehmenswerte seit 2020 stark gesunken sind. Unternehmen bspw. aus der Branche Wohnungsbau haben sich im Wert halbiert. Noch schlimmer traf es das Gastrogewerbe, Hotelbetriebe, den Bereich Freizeit und Erholung oder auch Dienstleistungsbereiche des gewerblichen Bedarfs wie Werbung und Marketing oder die Personalvermittlungen. Diese Werte haben sich im betrachteten Zeitraum mehr als halbiert. Auch im Bereich Handel hat sich die Risikoeinschätzung stark verändert.

Neben der generellen wirtschaftlichen Entwicklung hat sich eben auch der Diskontierungsfaktor verändert. Nach einer mehrjährigen Niedrigzinsphase ist er wieder im Aufwärtstrend und erreichte mit 2,75 % Ende 2023 seinen vorläufigen Höhepunkt. Im Juli 2020 betrug der Basiszinssatz noch 0,0 %. Neben dem Anstieg des Basiszinssatzes veränderten sich auch die systematischen Risiken, was zu einem merklichen Anstieg der Betafaktoren führte, die für Bewertungszwecke verwendet werden müssen. Beispielsweise stieg der Betafaktor im Bereich Bau Ende 2019 von 0,8 auf 1,6 Ende 2023. Gestiegene Zinsen und gestiegene Betafaktoren im Nenner der Bewertungsformel führen zu massiven Wertveränderungen. Aber nicht nur der Nenner führt zur Verschlechterung der Werte. Auch der Zähler (Jahresüberschuss oder EBIT), welcher abgezinst werden muss, führt aufgrund negativer zukünftiger Prognosen zu einer Minderung der Unternehmenswerte.

Was bedeutet das nun für die Wahl des Bewertungsverfahrens, z. B. im Nachfolgeprozess?

Wie schon ausgeführt ist der Unternehmenseigner frei in der Wahl des Bewertungsverfahrens. In aller Regel wählt er zwischen dem vereinfachten Ertragswertverfahren, welches vom Finanzamt bevorzugt wird (§§ 199 ff. BewG), oder entscheidet sich für das Ertragswertverfahren nach IDW S1. Betrachtet man nun den Zeitablauf so wird deutlich, dass bis Ende 2019 die Eigenkapitalkosten beim vereinfachten Ertragswertverfahren höher waren als die Eigenkapitalkosten nach dem IDW S1-Verfahren. Bedeutet: Je höher die Eigenkapitalkosten umso niedriger der Unternehmenswert. Für Zwecke der Unternehmensbewertung fuhr man also mit dem Ansatz des einfachen Ertragswertverfahrens oftmals besser als wenn man den Aufwand betrieben hat nach IDW S1. Der Multiplikator im vereinfachten Ertragswertverfahren von 13,75 entspricht nämlich einem Zinssatz von 7,27%. Die Kapitalkosten nach IDW S1 lagen jedoch in den Jahren 2017 bis 2019 zwischen 5,08 und 6,0%. Bedeutet: Allein aufgrund des Abzinsungsfaktors resultiert beim IDW S1-Verfahren ein höherer Unternehmenswert. 2020 jedoch drehte sich das Blatt. Im Bereich Wohnungsbau z.B. betrug die Eigenkapitalkosten schon 9,8%, im Jahr 2023 stiegen sie auf 14,1%. Hier wird deutlich, dass bei Verwendung des starren Zinssatz nach Bewertungsgesetz von 7,27% allein aus dieser Differenz der Unternehmenswert doppelt so groß ist wie der Unternehmenswert nach IDW S1. Gleiches gilt auch für die Branchen Handel, Gastgewerbe, Dienstleistungen usw.

Im Ergebnis führte bis 2019 das vereinfachte Ertragswertverfahren zum niedrigeren Wert. Ab 2020 jedoch das Ertragswertverfahren nach IDW S1. Darüber hinaus ist das vereinfachte Ertragswertverfahren auch ein vergangenheitsorientiertes Verfahren, wo nur die letzten drei IST-Jahre berücksichtigt werden. Da die Zukunft sich aber i. d. R. schlechter als die Vergangenheit entwickelt führt die Verwendung des IDW S1-Verfahrens auch dazu, dass man eine sich verschlechternde zukünftige Lage bewertungstechnisch berücksichtigen kann, sprich Steuern spart.



Andreas D. Trapp
Wirtschaftsprüfer |
Steuerberater





IMPRESSUM:

SFSK.

Web: www.sfsk-law.de
Mail: kanzlei@sfsk-law.de

Weststraße 49
09112 Chemnitz
Telefon: +49 (0)371 90 97 43
Fax: +49 (0)371 90 97 499